



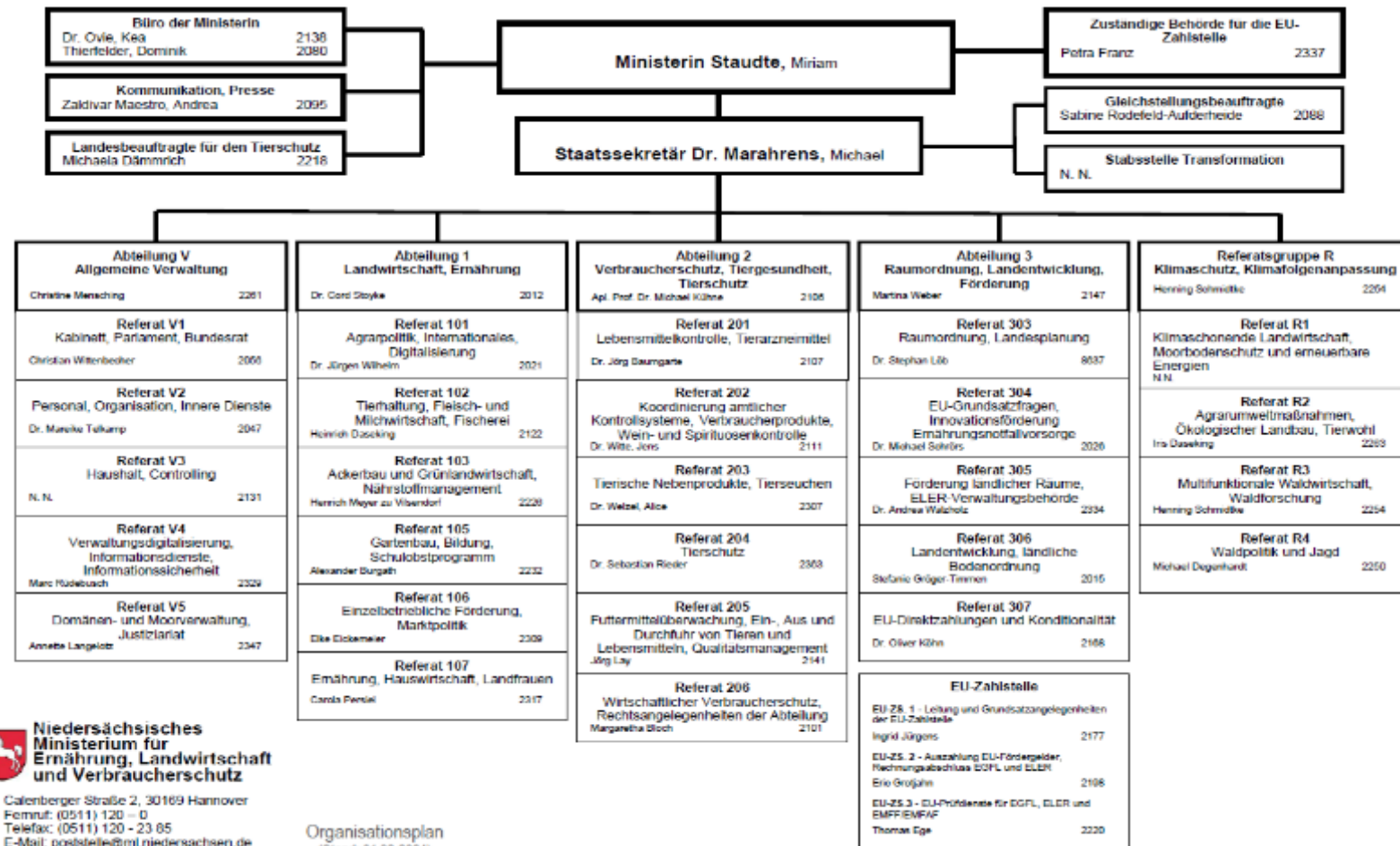
**Seminare der Landesjägerschaft  
für Hegeringleiterinnen und -leiter  
Hotel Hennies am 16. Februar 2024 und  
Gasthof Sieger Thüle am 17. Februar 2024**



# Bericht aus dem Landwirtschaftsministerium



# Personelle Änderungen im ML





## Koalitionsvertrag

### Aussagen zur Änderung des NJagdG:

- **Abschuss von Hunden und Katzen beenden**
- **Abschuss in Jagdgattern auslaufen lassen (Saupark, Lüdersburg, Jagdgut Bokel)**
- **Der Einsatz von Totschlagfallen wird untersagt**
- **Jagdausübungsberechtigte vorrangig vor Ort, sonst Benannte vor Ort**
- **Jagdgäste sollen ausreichend Treffsicherheit haben**
- **Reduzierung der Pachtzeit auf Landesflächen**
  
- **Bundeseinheitlicher Schießnachweis**



## Koalitionsvertrag

**Jagd im Bereich Tierschutz weiterentwickeln**

**Das NJagdG im Dialog mit der Jägerschaft im Hinblick auf ökologische, wildbiologische und ethische Kriterien und den Tierschutz überprüfen;**

**vorrangig die Liste jagdbarer Arten**

**Eingriffe in den Wildtierbestand auch mit dem Ziel des Umbaus der Wirtschaftsforsten zu klimafesteren artenreicheren Wäldern in Einklang bringen**

**Evaluieren der Jagd mit Nachtsichtgeräten**

**Ende der Bautenjagd prüfen**



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Verordnung über den Schießübungsnachweis

**Mit einer Büchse im Mindestkaliber von .222 sind auf einem Schießstand oder in einem Schießkino (keine Lasertechnik, kein Echtzeitvideo-Schießsimulator) mindestens zehn Schuss abzugeben, davon mindestens fünf auf ein sich bewegendes Stück Schalenwild.**

**Auf einem Schießstand sind mit einer Flinte in jagdlichem Kaliber fünfzehn Wurfscheiben mit Schrot zu beschießen.**



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Verordnung über den Schießübungsnachweis

- Die Standaufsicht oder eine von ihr bestimmte, geeignete Person bestätigt die Teilnahme.
- Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Schießübungsnachweises
- Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Änderung der Jagdabgabenverordnung

**In § 2 werden die Worte „Januar bis April, Mai, Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember“ durch die Angabe „1. Januar bis 30. Juni sowie 1. Juli bis 31. Dezember“ ersetzt.**





# **Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen**

## **Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung**

**Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhalten für ihre Mitwirkung an der Prüfung für einen halben Tag eine Vergütung von 90 Euro und für einen ganzen Tag eine Vergütung von 180 Euro.**

**Der Kipphase als Ersatz wird durch den Rollhasen ersetzt.**



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung

Schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen,  
denen aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht möglich ist, diese  
Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Art und Weise zu erbringen, ist  
auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener  
Nachteilsausgleich zu gewähren.



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung

- Die Antworten zu den ausgewählten Fragen können in der Reihenfolge geändert werden.
- Die drei sicherheitsrelevanten Jagdleitsignale entfallen.
- Nichtbestanden hat auch der Prüfling, wenn
  - in der schriftlichen Prüfung mindestens ein Fachgebiet (FG) mit mangelhaft oder ungenügend benotet ist,
  - in der mündlich –praktischen Prüfung ein FG der FG 1 und 2 oder mindestens zwei FG der FG 3 bis 5 mit mangelhaft oder ungenügend benotet sind.



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung

### Wiederholung der Prüfung:

Wird die Zulassung zur Wiederholung der Jägerprüfung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides beantragt, so werden auf Verlangen des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet die Prüfungsleistungen

1. des Jagdlichen Schießens, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht wurden,
2. der schriftlichen Prüfung, wenn alle Fachgebiete mit mindestens ausreichend bestanden wurden und
3. der mündlich-praktischen Prüfung, wenn die Fachgebiete 1 und 2 mit mindestens ausreichend (4) und mindestens zwei Fachgebiete der Fachgebiete 3 bis 5 mit mindestens ausreichend (4) bestanden wurden.



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Jagdliche Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach einem vorgegebenen Rahmenplan.

Ausbildungslehrgänge werden auf Antrag der Ausbildungsinstitution von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister anerkannt, wenn bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 130 Zeitstunden ohne Schießen.

Der Ausbildungsrahmenplan wurde festgelegt in einer AG mit mehreren Kreisjägermeistern, dem Jägerlehrhof, der LJV und ML.



# Entwurf einer Verordnung zur Neuverordnung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen

## Änderung der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Es muss sich um einen ersatzpflichtigen Schaden  
von mindestens 50 € handeln.



# Förderung ASP-Prävention

## Auslaufen der Verwaltungsvorschrift Ende Kalenderjahr 2022

- Im Oktober 2018 wurde wegen der Dringlichkeit die VV veröffentlicht.
- In der LHO sind keine Aufwandsentschädigungen vorgesehen, sondern nur Zuwendungen und Billigkeitsleistungen (z.B. Hochwasserereignisse im Nachhinein).
- Es wurde eine geforderte Richtlinie mit Zuwendungsverfahren erstellt.
- Der bürokratische Aufwand wäre damit mit erheblich geworden.
- Zudem kann keiner vorhersagen, wie viele Mehrschweine, Fallwild oder Beprobungen im kommenden Jahr anfallen.
- Zudem liegt die Bagatellgrenze der LHO bei 2.500 €.



# Förderung ASP-Prävention

## § 33c NJagdG - Aufwandsentschädigung für präventive Maßnahmen

Die oberste Jagdbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltsplans Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführerinnen und Hundeführern brauchbarer, geprüfter Jagdhunde eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Schwarzwildbestand gewähren. Die Einzelheiten der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde geregelt.





# Ausbildung der Schwarzwildkadaversuchhundegespanne

- **Der Lehrgang 2024 begann am 9. Februar 2024.**
- **Geeignete Gespanne werden dringend benötigt.**



## Beprobieren von Schwarzwild

- ✓ Wichtigstes und effektivstes Tool zur ASP Früherkennung in der Wildschweinpopulation ist die Beprobung von tot aufgefundenem Schwarzwild.
- ✓ Die Beprobungsrate von Fallwild sollte 1% der Jagdstrecke betragen, um einen ASP Eintrag frühzeitig erkennen zu können.
- ✓ Der Anteil des untersuchten Fallwilds an der gesamten Jagdstrecke in Niedersachsen liegt im Durchschnitt bei ca. 0,4 %.
- ✓ In den letzten Jahren wurden jeweils nur ca. 12 % des aufgefundenen Fallwilds beprobt.
- ✓ In Niedersachsen beträgt der Gesamtanteil der beprobten Wildschweine ca. 30 % der Jagdstrecke.



[www.tierseucheninfo.niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de)

Afrikanische Schweinepest  
Prävention und Bekämpfung in Niedersachsen





## § 4 NJagdG Jagdhunde

- (2) Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.
- (3) Bei jeder Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen. Wild, das offensichtlich schwerkrank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.



# Ergänzungen zur Brauchbarkeitsrichtlinie vom 15.07.2002

## Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover v. 12. März 2020:

1. „Die in Nr. 28.1 AB-NJagdG genannten Beschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Hunderassen und der zur Prüfung zugelassenen Verbände verstoßen gegen Art. 2 GG.“
2. „Es ist nicht ersichtlich, wieso in anderen Bundesländern der Weidgerechtigkeit und dem Tierschutz durch die Prüfung (der Geeignetheit von Hunden durch andere Vereine oder Verbände) genüge getan ist und dies für Niedersachsen nicht ausreichend sein soll.“
3. „Allein deshalb muss Hunden, die aufgrund ihrer Rasse nicht zu einer Prüfung der Landesjägerschaft zugelassen würden, die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Eignung durch die Prüfungen anderer Verbände nachzuweisen.“



# Ergänzungen zur Brauchbarkeitsrichtlinie vom 15.07.2002

**Das Gericht hat ebenfalls bemängelt, dass es „bereits an einer im NJagdG vorgesehenen Ermächtigung“ fehlt, um „konkretisierende Regelungen durch Rechtsvorschriften zu erlassen“ und es für bestimmte Vorgaben einer gesetzgeberischen Entscheidung bzw. einer „gesetzgeberischen Regelung“ bedarf.**

**Mit der im Mai 2022 in Kraft getretenen Novellierung des NJagdG ist die gesetzgeberische Voraussetzung für eine Verordnung geschaffen worden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bitte ich Sie um eine großzügige Auslegung der für die Prüfung zugelassenen Jagdhunde, die sich nicht mehr an der Liste des vom JGV zugelassenen Jagdhunderassen orientiert.**



# Berichterstattung Art. 9 (3) VRL

**Jährliche Meldung an das BMEL / BMUV zur VRL**

**Alle zwei Jahre Meldung an das BMEL / BMUV zur FFH-RL**

**Diese Meldungen sind erforderlich für**

- **alle dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten,**
- **die auch der VRL bzw. der FFH-RL unterliegen und**
- **die mit einer Sondergenehmigung erlegt wurden**
  - **durch Verlängerung, Verkürzung der Jagdzeit**
  - **auch ohne Jagdzeit per Einzelgenehmigung**
- **es sind alle erfolgten Ausnahmegenehmigungen getrennt von den regulär erlegten zu berichten**



# Berichterstattung Art. 9 (3) VRL

**Jährliche Meldung an das BMEL / BMUV zur VRL**

**Alle zwei Jahre Meldung an das BML / BMUV zur FFH-RL**

- **Vor-Ort-Prüfung, ob die beantragte Maßnahme erforderlich ist**
- **wieweit wurde die Jagdzeit genutzt**
- **wenn die KOM einen Vorgang prüft, muss in der Akte von der Überprüfung eines Schadens vor Ort über den Antrag und die ausführliche Bewilligung bis zur Prüfung vor Ort, ob die Ausnahmegenehmigung erfolgreich war, alles enthalten sein**





# Berichterstattung Art. 9 (3) VRL

**Jährliche Meldung an das BMEL / BMUV zur VRL**

**Alle zwei Jahre Meldung an das BML / BMUV zur FFH-RL**

**Diese Meldungen müssen enthalten:**

- ✓ **freigegebene Wildart**
- ✓ **bewilligter Zeitraum**
- ✓ **Genehmigungsbehörde**
- ✓ **lokale Angabe (wie viele Tiere der beantragten Art leben in dem Raum)**
- ✓ **weitere Einzelheiten zur rechtlichen Begründung**
- ✓ **die Ausnahme gilt nur für eine „kleine, begrenzte Anzahl“ von Individuen**
- ✓ **maximale Anzahl der freigegebenen Vögel**



# Berichterstattung Art. 9 (3) VRL

**Jährliche Meldung an das BMEL / BMUV zur VRL**

**Alle zwei Jahre Meldung an das BML / BMUV zur FFH-RL**

**Diese Meldungen müssen enthalten:**

- ✓ **erlegte Anzahl der freigegebenen Vögel**
- ✓ **ein Verweis auf erfolglose Alternativen**
- ✓ **durchgeführte Kontrollen und durch Kontrollen erzielte Erkenntnisse**
- ✓ **Kommentare und Notizen**



# Digitale Streckenerfassung

**Die Erreichbarkeit des Jagdstatistik Online Programms ist in den letzten Tagen an seine Kapazitätsgrenzen gekommen.**

**Es findet eine Prozessorerweiterung statt, damit mehr Revierinhaber\*innen zeitgleich auf das Programm zugreifen können.**

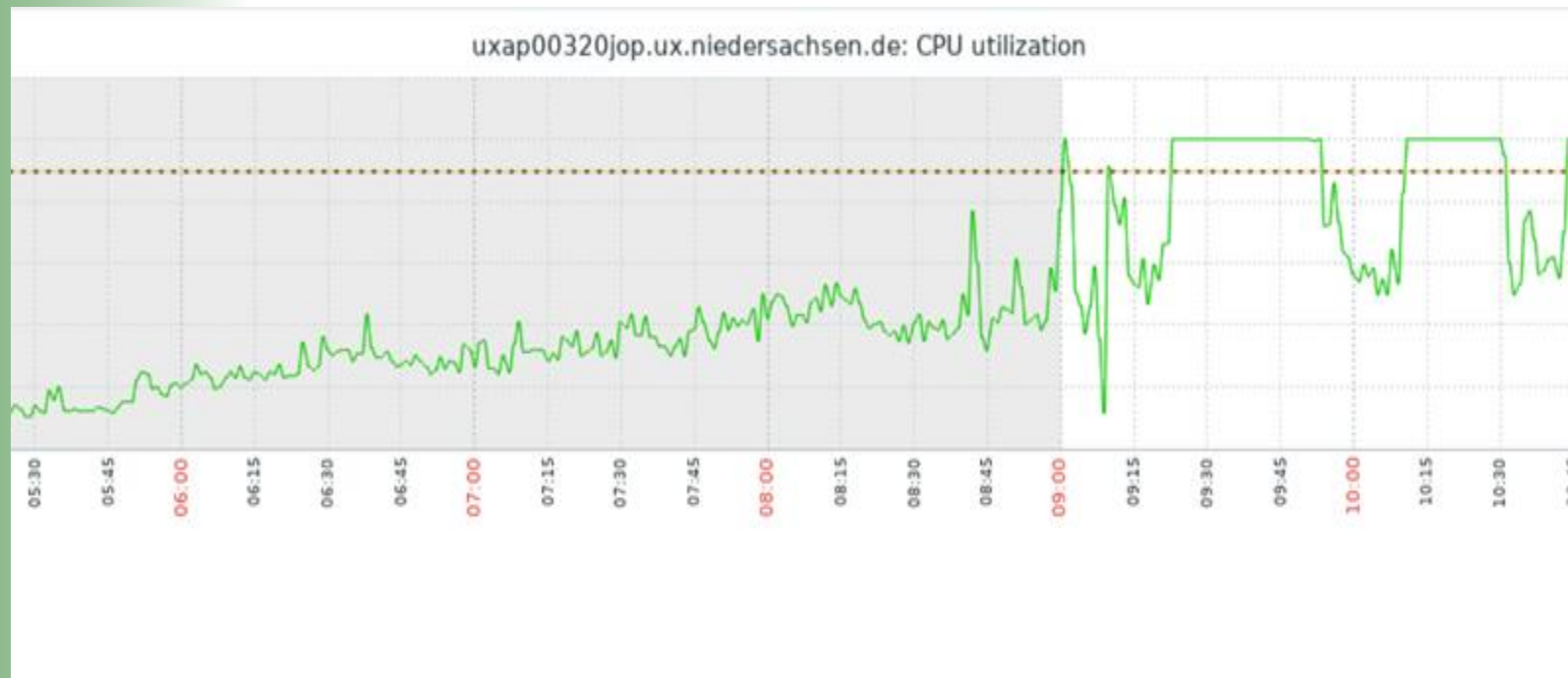
**Manuelle Erfassung ist nicht gewollt.**

**Es erfolgt eine Fristverlängerung bis zum 5. März 2024.**

**Ich entschuldige mich für die Unannehmlichkeiten.**



# Digitale Streckenerfassung





# Jagdabgabemittel

Seit dem 1. April 2001 ist der dreijährige Jagdschein möglich, der intensiv genutzt wird. Dadurch ist jedes dritte Jahr eine höhere Einnahme vorhanden. Pro Jahr stehen etwa zwei Millionen € für die Jagdabgabe zur Verfügung.

## Förderbereiche

- Gruppennützig und damit grundsätzlich förderfähig sind Maßnahmen, die den folgenden Zielen dienen:
  - Jagdforschung  
wildbiologische und –ökologische Untersuchungen insbesondere zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
  - Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, Biotopschutz
  - jagdlicher Artenschutz,



# Jagdabgabemittel

- **Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung.**
- **Jagdhundewesen,**
- **Schießstandbau und jagdliches Schießen,**
- **Aus- und Fortbildung der Jäger,**
- **Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes,**
- **Information der Öffentlichkeit über Jagd- und Naturschutz,**
- **jagdliches Brauchtum, insbesondere die Arbeit von Jagdhornbläsergruppen und Untersuchungen zur Jagdkultur und Jagdgeschichte**
- **Wiedereinbürgerung von Wild innerhalb der heimischen Fauna mit Ausnahme von Prädatoren**

**Es soll keine Bugwelle erzeugt werden; Einnahmen sollen investiert werden!**